

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erläuterungen und Hinweise zu Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

1. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Ihr Kind besteht, wenn

- Es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- Es In Deutschland in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

Ein Anspruch über das 12. Lebensjahr hinaus, bis längstens zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht nur unter den weiteren Voraussetzungen:

- Das Kind oder der alleinerziehende Elternteil erhalten keine Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) **oder**
- Die Hilfebedürftigkeit des Kindes kann durch die Unterhaltsvorschussleistung gedeckt werden **oder**
- Der alleinerziehende Elternteil erzielt ein monatliches Brutto-Einkommen in Höhe von mindestens 600,00 € und erhält nur ergänzende Leistungen nach dem SGB II

Ausländer:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn:

- der andere Elternteil das Kind im Sinne des UVG mitbetreut
- beide Elternteile im Sinne des UVG zusammenleben
- der alleinerziehende Elternteil erneut verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eingegangen ist, hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen)
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim befindet oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie lebt
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken
- das Kind Unterhaltszahlung in ausreichender Höhe (siehe Punkt 2) erhält
- der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch Vorauszahlung erfüllt hat
- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt
- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 Euro brutto hat, oder
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, oder
- nur unzureichende Erwerbsobliegenheiten des Kindes, nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nachgewiesen werden (Ausnahme, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet).

2. Höhe der Unterhaltsvorschussleistung

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet nach dem für die jeweilige Altersstufe des Kindes festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt (§ 1612a BGB).

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich folgende monatlichen Unterhaltsvorschussbeträge ab dem 01.01.2024:

- für Kinder bis 5 Jahren 230,00 Euro.
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 301,00 Euro.
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 395,00 Euro.

Hiervon werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt oder
- (Halb-)Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält

Bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, werden Einkünfte aus Vermögen und Arbeit angerechnet. Auskunft erteilt die Unterhaltsvorschusskasse.

Zahlungen des anderen Elternteils zur Deckung eines Sonderbedarfs des Kindes und Ausgaben, die dem anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, im Rahmen der Ausübung seines Umgangsrechts entstehen, werden nicht angerechnet.

Das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils wird nicht angerechnet.

3. Antrag

Die Leistungen nach dem UVG müssen schriftlich in Papierform oder über die Onlinefunktion beantragt werden. Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- **Geburtsurkunde vom Kind**
- **Vaterschaftsfeststellung/Nachweis zum Vater**, wenn in der Geburtsurkunde kein Vater eingetragen ist
- **Aufenthaltstitel** bei ausländischer Staatsangehörigkeit.
- **Anlage zum Antrag**, wenn Ihr Kind in den nächsten 3 Monaten das 12. Lebensjahr vollendet oder älter ist.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind wir gerne behilflich.

Folgende Möglichkeiten zur Antragstellung können Sie nutzen:

- Online über <https://www.unterhaltsvorschuss-online.de/>
- Download unter <https://serviceportal.sankt-augustin.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/17116/show>
- Papierform erhältlich direkt bei der Unterhaltsvorschusskasse, Markt 1, 53757 Sankt Augustin

4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird von dem Monat an gezahlt, in dem der ausgefüllte und unterschriebene Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nutzen Sie auch gerne unsere Onlinefunktionen.

Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Forderungsübergang

Erhält das Kind Leistungen nach dem UVG, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, bis zur Höhe der gezahlten Leistung zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Die übergegangenen Ansprüche werden durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Unterhaltsvorschusskasse, Markt 1 in 53757 Sankt Augustin verfolgt. Wird nach dem 30.06.2019 erstmalig Unterhaltsvorschuss beantragt, ist das Landesamt für Finanzen für die Geltendmachung und Vollstreckung zuständig.

Der Übergang der Unterhaltsansprüche auf das Land Nordrhein-Westfalen kraft Gesetzes bedeutet, dass weder das Kind noch der alleinerziehende Elternteil Zahlungen des anderen Elternteils annehmen dürfen. Werden für das Kind Zahlungen durch den Unterhaltspflichtigen/Dritte geleistet so müssen diese unverzüglich der Unterhaltsvorschusskasse oder der Unterhaltsheranziehung gemeldet werden.

Ein über den Unterhaltsvorschuss hinaus bestehender Unterhaltsanspruch wird von der Unterhaltsvorschusskasse nicht geltend gemacht. Beratung und Unterstützung dazu erhalten Sie bei der Beistandschaft. Einen Termin können Sie unter folgender E-Mail-Adresse vereinbaren:

Beistandschaften@sankt-augustin.de

6. Pflichten des alleinerziehenden Elternteils

Die Mitwirkungspflichten des alleinerziehenden Elternteils sowie die Folgen fehlender oder nachgeholter Mitwirkung ergeben sich aus den §§ 60 und 66 SGBI sowie den §§ 1, 5 und 6 UVG

Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt oder erhält ist verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und Beweiskunden vorzulegen um die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Ein Anspruch besteht nicht, wenn Kindeseltern zusammenleben oder Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, nicht erteilt werden oder wenn bei der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils nicht mitgewirkt wird. Wird die Mitwirkung verweigert, so ist der Anspruch bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung bzw. Mitwirkung ausgeschlossen.

Änderungen in den persönlichen, wirtschaftlichen und sachlichen Verhältnissen müssen ab Antragstellung und im gesamten Leistungszeitraum **unverzüglich** mitgeteilt werden. Unverzüglich bedeutet, dass die Mitteilung bereits zu machen ist, wenn abzusehen ist, dass die Änderung eintreten wird.

Änderungen sind beispielsweise:

- ein Umzug oder Wegzug des Kindes (z.B. zum anderen Elternteil, Pflegeeltern, Heimunterbringung, Inobhutnahme)
- Mitbetreuungsanteil des anderen Elternteils
- eine Heirat des betreuenden Elternteils oder das Zusammenziehen der Eltern.
- eingehende Unterhaltszahlungen für das Kind.
- Änderungen im Einkommen des Kindes (z.B. Waisenrente)
- der Tod des Kindes oder eines seiner Elternteile
- die Einrichtung einer Beistandschaft oder Beauftragung eines/r Rechtsanwalt/wältin.
- Feststellung Vaterschaft
- Rechtlicher Ausschluss einer Vaterschaft
- Wenn ein Unterhaltstitel geschaffen wird/wurde
- Änderungen in den Verhältnissen des Kindes, z.B. Heirat
- Änderungen im Einkommen des Kindes (z.B. Waisenrente)
- Änderung der Bankverbindung

Zusätzlich bei Kindern ab 15 Jahren:

Beendigung der Schule oder Schulwechsel

- Beginn einer Ausbildung oder einer Arbeitsaufnahme
- jegliche Änderung des Kindeseinkommens

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung nicht vorgelegen, ist der geleistete Unterhaltsvorschuss zurück zu zahlen. Mit der rechtzeitigen Mitteilung von Änderungen können Rückforderungen vermieden werden.

Wenn eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird oder eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 UVG dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss vom alleinerziehenden Elternteil der Betrag ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- (bei der Antragsstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt 5 dieses Blattes verletzt worden ist, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3 dieses Blattes).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

8. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet.

Hinweis:

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium- auf der Homepage herunterladen

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764>

